

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/1025 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung der Kostenbelastungen  
durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung  
an die Letztverbraucher**

### **A. Problem**

Mit diesem Gesetz soll die EEG-Umlage vorgezogen bereits mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf null gesetzt (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) werden. Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthält die erforderlichen Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes, damit die Absenkung der EEG-Umlage an Letztverbraucher in allen Spannungsebenen weitergegeben wird.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Förderkosten für erneuerbare Energien werden künftig aus dem Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ (EKF) finanziert und die EEG-Förderung über den Strompreis wird beendet. Durch die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 wird der EKF zukünftig mit rund 6,6 Mrd. Euro belastet.

Der Wegfall der EEG-Umlage mindert die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer auf Strom und führt somit bezogen auf Stromlieferungen an nicht vorsteu-

erabzugsberechtigter Verbraucher zu Umsatzsteuermindereinnahmen. Die gewonnene Kaufkraft dürfte jedoch zu Umsatzsteuererhöhungen in anderen Bereichen in ähnlicher Höhe führen, so dass die Haushalte der Länder und Kommunen im Ergebnis nicht belastet werden.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 472.608 Euro.

Für die Umsetzung der EEG-Umlageabsenkung entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es bestehen bereits heute erprobte Verfahren, insbesondere das Instrument der Schätzung, um verbrauchte oder gelieferte Strommengen unterjährig abgrenzen zu können. Eine gesonderte Messung und Abrechnung ist daher in der Regel nicht erforderlich.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 315.072 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Die Finanzierung der EEG-Förderung wird geändert, die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher werden im Jahr 2022 um 6,6 Mrd. Euro (inkl. MwSt) spürbar entlastet. Durch dieses Gesetz fallen keine weiteren Kosten für private Haushalte oder die Wirtschaft an.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:  
„Dem § 118 werden die folgenden Absätze 37 bis 40 angefügt:“.
2. Absatz 36 wird Absatz 37.
3. Absatz 37 wird Absatz 38 und folgender Satz wird angefügt:  
„Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in die Kalkulation der Preise eingeflossen ist, es sei denn, der Stromlieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.“
4. Absatz 38 wird Absatz 39 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 37“ durch die Angabe „Absatz 38“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß Satz 1 Nummer 1 Kalkulationsbestandteil ist, es sei denn, der Stromlieferant weist nach, dass dies nicht erfolgt ist.“
5. Absatz 39 wird Absatz 40 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Absätze 36 bis 38“ durch die Wörter „Absätze 37 bis 39“ ersetzt.
  - b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Absätzen 36 bis 38“ durch die Wörter „Absätzen 37 bis 39“ ersetzt.

Berlin, den 27. April 2020

### Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Mark Helfrich**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/1025** wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. März 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Koalitionsfraktionen schicken ihrem Gesetzentwurf voraus: Angesichts gestiegener Energiepreise auf den Großhandelsmärkten, die sich in verschiedenem Maße und jeweils abhängig von der individuellen Beschaffungsstrategie der Energielieferanten in deren Kosten für die Energiebeschaffung niederschlagen, sehen sich viele Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zunehmend steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Auch zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz muss Strom aus erneuerbaren Energien in größerem Umfang als bisher zum Einsatz kommen und fossile Kraftstoffe ersetzen. Niedrigere Stromkosten können diesen notwendigen Umstellungsprozess befördern. Vor diesem Hintergrund zielt der Gesetzentwurf auf eine spürbare Entlastung von Letztverbrauchern bei den Stromkosten. Hierzu werden die Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bereits im laufenden Jahr 2022 teilweise aus dem Energie- und Klimafonds gedeckt. Die Finanzierung der Kosten für Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz über den Strompreis wird schneller als bisher geplant beendet, indem die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt wird. Damit wird ab dem 1. Juli 2022 keine EEG-Umlage mehr erhoben.

Artikel 1 regelt die Absenkung der EEG-Umlage auf null zum 1. Juli 2022 und enthält erforderliche Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz und enthält Regelungen zur Weitergabe der Entlastung an Letztverbraucher in allen Spannungsebenen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 in seiner 11. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 in seiner 9. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 in seiner 9. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 9. Sitzung am 6. April 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)27 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Thorsten Müller  
Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Martin Winkler  
Wissenschaftlicher Leiter der Clearingstelle EEG|KWKG

Ingbert Liebing  
Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Dr. Paula Hahn  
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Thorsten Lenck  
Agora Energiewende (Agora)

Prof. Dr. Manuel Frondel  
RWI Essen – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Ruhr-Universität Bochum

Dr. Matthias Dümpelmann  
8KU GmbH

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/1025 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)39 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1025 ein.

Die **Fraktion der SPD** begründete für die Koalitionsfraktionen den vorgelegten Änderungsantrag. Sie legte dar, die Koalitionsfraktionen hätten aus der Anhörung die Schlussfolgerung gezogen, ein mögliches Schlupfloch zu schließen. Der Gesetzentwurf stelle darauf ab, dass die EEG-Umlage ein Kalkulationsbestandteil sein müsse, damit die Reduzierung auch wirklich an die Letztverbraucher weitergegeben werde. Ohne diese Regelung bestehe die Gefahr, dass die Kalkulation durch die Energieunternehmen als Betriebsgeheimnis nicht offen gelegt werden müsse.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schickte voraus, sie sei sich mit den Koalitionsfraktionen einig, dass die EEG-Umlage auf Null gesenkt und letztendlich abgeschafft werden müsse. Die Verbraucher würden durch hohe Strompreise belastet. Die Fraktion kritisierte, dass der vorgelegte Änderungsantrag hätte ambitionierter ausfallen müssen. Die Anhörung habe gezeigt, dass die erzwungene Aussetzung der zu erwartenden Strompreiserhöhungen zum 1. Juli als ein sehr invasives Instrument anzusehen sei. Dies werde in der Praxis dazu führen, dass die Preiserhöhung bereits zum 1. Juni vorgezogen werde. Somit erweise man denjenigen, die entlastet werden sollten, einen Bärendienst. Die Fraktion kritisierte weiter, die Koalition habe auch nicht die Bedenken der Clearingstelle EEG/KWKG aufgegriffen, mehr Rechtssicherheit bei der Erforderlichkeit der Messung bis zum Jahresende zu schaffen. Schließlich seien auch nicht alle Einwände der Unternehmen berücksichtigt worden, die bisher unter die besondere Ausgleichsregelung unter dem Stichwort sog. „Cap“ bzw. „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU gefallen seien und die bereits im ersten Halbjahr ihre gesamte EEG-Umlage bezahlt hätten. Das Gesetz stelle einen ersten Schritt dar, mehr Entlastung sei notwendig. Die Wirkung bei den Endkunden sei allerdings überschaubar. Die Kosten von 6,6 Mrd. Euro müssten auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass sich diese Summe bei den aktuell hohen Strompreisen selbst finanziere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte heraus, der Zweck des Gesetzes bestehe in einer kurzfristigen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Die Weitergabe der Entlastung werde durch den Änderungsantrag gesichert. Die Fraktion begrüßte, dass die Fraktion der CDU/CSU das Gesetz mittrage, so dass dieses am Donnerstag, den 28. April 2022 im Plenum verabschiedet werden könne. Das Gesetz sei ein erster Schritt in die richtige Richtung, weitere Schritte seien bereits abzusehen.

Die **Fraktion der AfD** erwiderte, bei der Absenkung der EEG-Umlage auf Null handele es sich nur um eine scheinbare Entlastung. Die Zahl auf der Rechnung werde womöglich kleiner, die Energiepreise aber sanken real nicht. Die EEG-Umlage werde nicht abgeschafft, sondern nur anders finanziert. Das Geld werde über die Energiesteuern bereitgestellt. Der Energie- und Klimafonds (EKF) finanziere letztlich die Senkung der EEG-Umlage über den Verkauf der CO<sub>2</sub>-Zertifikaten. Die Kunden bezahlten diese dann beispielsweise beim Bäcker, wenn sie Brot kauften. Deutschland sei eines der Länder in der Welt mit den höchsten Strompreisen. Um die Bürger tatsächlich zu entlasten, seien andere Ansätze notwendig.

Die **Fraktion der FDP** widersprach den Ausführungen der Fraktion der AfD. Die Absenkung der EEG-Umlage sei kein „Verschiebeparkplatz“. Mittel- und langfristig würden die Strompreise dank der erneuerbaren Energien wieder sinken. Die vermeintliche Senkung der Strompreise in anderen Ländern bedeute auf der anderen Seite eine implizite steigende Verschuldung von stromproduzierenden Staatskonzernen. Das Gesetz werde sicherstellen, dass die Kostenentlastung auch bei den Letztverbrauchern ankomme.

Die **Fraktion DIE LINKE** schickte voraus, sie werde den Gesetzentwurf unterstützen. DIE LINKE habe immer wieder die Abschaffung der EEG-Umlage für die Bürgerinnen und Bürger gefordert. Zudem sei es ein kleiner Schritt zum Bürokratieabbau, insbesondere für Unternehmen, die bisher Befreiungstatbestände in Anspruch genommen hätten. Somit sei das Gesetz ein Schritt hin zu mehr Gerechtigkeit, weil die Bürgerinnen und Bürger bisher diese Subventionierung von energieintensiven Unternehmen mitfinanziert hätten. Schließlich sei es ein Anreiz zu mehr Energieeffizienz, weil Unternehmen, die sich bisher an der Grenze zu Befreiungstatbeständen bewegt hätten, sich nun nicht mehr veranlasst sähen, viel Energie zu verbrauchen, weil dies betriebswirtschaftlich sinnvoll gewesen sei. Die Fraktion mahnte weitergehende Änderungen an. So beispielsweise bei den Strukturen der Netzentgelte, die gerade die Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Räumen enorm belasteten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in den ländlichen Regionen und der damit einhergehende Ausbau der Verteilnetze dürfe nicht einseitig auf deren Kosten erfolgen. Die Netzentgelte im ländlichen Raum lägen deutlich höher als in den Großstädten. Diese Ungerechtigkeit gefährde die Akzeptanz der Energiewende.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)39.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1025 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zur Änderung von Artikel 2 Nummer 2, der das Energiewirtschaftsgesetz ändert**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Änderung ist erforderlich, da der § 118 Absatz 36 EnWG bereits durch eine andere Vorschrift besetzt ist. Der Eingangssatz der Nummer 2 betreffend § 118 EnWG wird geändert und die angefügten Absätze neu nummeriert. Die durch Artikel 2 Nummer 2 angefügten Absätze werden aus diesem Grund um eine Nummerierung nach hinten verschoben.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

#### **Zu Nummer 3**

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 sowie die Ergänzung einer Regelvermutung, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG Bestandteil der Kalkulation der Preise ist. Die Kalkulation der Preise ist für die Letztverbraucher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Energielieferanten nicht einsehbar. Kalkulationsbestandteile müssen zudem außerhalb der Grundversorgung nicht vorab mitgeteilt werden. Da die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG jedoch in der Regel immer in die Kalkulation der Preise einfließt, wenn sie anfällt, ist die Regelvermutung angemessen, um die Weitergabe der Absenkung lückenlos sicherzustellen. Sollte die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG, obwohl sie anfällt, von dem Energielieferanten nicht in die Kalkulation der Preise eingeflossen sein, so obliegt ihm der Nachweis dafür. Diese Beweislastumkehr ist angemessen, da es dem Letztverbraucher nicht möglich ist, die Preiskalkulation des Energielieferanten vorab einzusehen.

#### **Zu Nummer 4**

Nummer 4 enthält redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1 sowie die Ergänzung einer Regelvermutung dahingehend, dass die Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG Bestandteil der Kalkulation der Preise ist. Es wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

#### **Zu Nummer 5**

Nummer 5 enthält redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

### **Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs**

Die empfohlenen Änderungen bedingen keine Änderung der Haushaltsausgaben, des Erfüllungsaufwands und der weiteren Kosten des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 27. April 2022

**Mark Helfrich**

Berichterstatter

